

BDE | Von-der-Heydt-Straße 2 | 10785 Berlin

Per E-Mail: [REDACTED]

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare
Sicherheit und Verbraucherschutz
Referat T II 4
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Eckpunktepapier für die geplante Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe (Abfallende-Verordnung) - Anhörung der Fachverbände 26.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V., die BRB Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V., das FEHS – Institut für Baustoff-Forschung e. V., die IGAM Interessengemeinschaft der Aufbereiter und Verwerter von Müllverbrennungsschlacken, die ITAD Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. und der Bundesverband Mineralische Rohstoffe e. V. (MIRO) danken Ihnen für die Übersendung des Eckpunktepapiers für die geplante Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft für mineralische Ersatzbaustoffe (kurz: Abfallende-Verordnung) und die Möglichkeit einer Stellungnahme zu den Inhalten des Papiers.

Eine umfassende Regelung zur Produktanerkennung für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) ist aus Sicht der unterzeichnenden Verbände dringend notwendig und überfällig. Jedoch müssen wir grundsätzlich festhalten, dass die enge Auslegung des Abfallende-Begriffs, für welche im vorliegenden Eckpunktepapier argumentiert wird, aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend ist. Eine Abfallende-Verordnung, die nur einen Teil der Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) abdeckt, ist für die in der EBV vorgesehenen Verwendungen nicht sachgerecht und zweckmäßig und wird dem wichtigen Ziel einer nachhaltigen Kreislaufführung in der Bauwirtschaft nicht gerecht.

Die unterzeichnenden Verbände sehen außerdem einen klaren Widerspruch zwischen dem Eckpunktepapier auf der einen Seite und dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der EBV auf der anderen Seite. Mit der EBV werden nun bundeseinheitlich und verbindlich für alle MEB – nicht nur für die besten Klassen – klare Materialklassen und Einbauweisen vorgegeben, nach denen das entsprechende Material eingesetzt werden kann, ohne dass Schäden für Gesundheit und Umwelt zu besorgen sind.

BDE
Bundesverband der Deutschen
Entsorgungs-, Wasser-
und Kreislaufwirtschaft e.V.
Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

BDE Berlin

Von-der-Heydt-Straße 2
10785 Berlin
Tel.: +49 30 590 03 35-0
Fax: +49 30 590 03 35-99

BDE Brüssel

Rue de la Science 41
1040 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 548 38-90
Fax: +32 2 548 38-99

www.bde.de
info@bde.de

Commerzbank
IBAN DE47 1208 0000 4051 0269 00
BIC DRESDEFF120

USt-IdNr. DE 121 965 027
St.-Nr. 27 620 56593

Vereinsregister Nr. VR 22240 B
Lobbyregister Nr. R000729

Darüber hinaus gelten aus Sicht der Verbände die entsprechenden Einbauregeln der §§ 19 ff. EBV i.V.m. den Anlagen 2 und 3 EBV auch dann, wenn die aufbereiteten MEB nach ihrer güteüberwachten Herstellung den Produktstatus erreichen und als solche im Ausgangslager einer Aufbereitungsanlage liegen. Daraus folgt, dass auch beim Erreichen des Produktstatus aufbereiteter MEB keinerlei Absenkung von Sicherheitsanforderungen drohen. Es besteht folglich kein Grund, zwischen den insgesamt 16 verschiedenen MEB (vgl. § 2 Nr. 18 bis Nr. 33 EBV) zu differenzieren, da sie allesamt in der EBV entsprechend dem wissenschaftlichen Fachkonzept und nach denselben rechtlichen und fachlichen Maßstäben des KrWG, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bewertet und konkret reguliert worden sind.

Die unterzeichnenden Verbände sprechen sich also mit Nachdruck für eine umfassende Regelung zum Abfallende für alle Materialklassen nach EBV in Verbindung mit den entsprechenden Einbauweisen aus, da KrWG und EBV explizit die Grundlage hierfür bieten, eine solche Regelung somit konsequent der Rechtslogik des Abfallrechts folgt und da sie ausdrücklich im Sinne der Stärkung der Kreislaufwirtschaft ist.

Zusätzlich möchten wir Sie auf einzelne Aspekte im Eckpunktepapier aufmerksam machen:

- Auf **Seite 5** des Eckpunktepapiers wird erwähnt, dass das Abfallrecht wieder greift, wenn keine Nachfrage mehr besteht. Die Abfallende-Verordnung muss berücksichtigen, dass es bei Angebot und Nachfrage von MEB regionale, konjunkturelle und jahreszeitliche Schwankungen gibt. Die Kriterien, wann die Nachfrage entfällt, müssen das berücksichtigen. Zudem erwarten die Verbände, dass sich die Nachfrage verbessert, wenn der Produktstatus für MEB erfolgt.
- **Seite 6**, zum Thema Nebenprodukte: Die Ausführungen sollten aus Sicht der Verbände dringend überarbeitet werden. Es ist zwar korrekt, dass Nebenprodukte kein Abfall sind. Allerdings erfolgt die Festlegung, ob ein Stoff oder Gegenstand ein Nebenprodukt oder Abfall ist, im Einzelfall und anhand ähnlicher Kriterien wie zur Bestimmung des Endes der Abfalleigenschaft (vgl. KrWG §4 Abs. 1).

Die Verbände begrüßen, dass das BMUV anerkennt, dass es sich bei den in § 2 Nr. 18-28 EBV definierten MEB i.d.R. um Nebenprodukte im Sinne des § 4 KrWG handelt. Allerdings sind nicht alle der genannten MEB überhaupt tauglicher Gegenstand für die Einstufung als Nebenprodukt. So ist Hausmüllverbrennungssasche (MEB gemäß § 2 Nr. 28) zunächst zweifelsfrei Abfall (AVV 19 01 12). Auch weitere im Papier als Nebenprodukt bezeichnete MEB sind ggf. Abfälle, insbesondere soweit diese nicht, wie von § 4 KrWG gefordert, bei einem Herstellungsprozess anfallen oder die aus einem thermischen Prozess stammen, bei dem Abfall zumindest mitverbrannt wird.

Vor dem Hintergrund regen wir an, die allgemeingültigen Kriterien zur Einstufung als Nebenprodukt ebenfalls zu regeln – in einer gemeinsamen Abfallende- und Nebenprodukt-Verordnung.

- Es wird immer wieder der Anwendungsbereich außerhalb der EBV angesprochen, z.B. auf **Seite 7**: „die Herstellung von Bauprodukten im Hochbau und der Einsatz im Garten- und Landschaftsbau“. Diese Anwendungsbereiche in einer Abfallende-Verordnung ebenfalls zu betrachten, ist grundsätzlich richtig (am Rande sei hier erwähnt, dass der Einsatz im Garten- und Landschaftsbau bereits Gegenstand der BBodSchV sowie der Einbauweisen der EBV ist).

Um den Unterschied zum Abfallende von MEB unter Beibehaltung der Verwendungsbeschränkungen der EBV deutlich zu machen, werden Stoffe für Verwendungen außerhalb der EBV im Weiteren „Recycling-Zuschlagstoffe“ genannt.

Für Recycling-Zuschlagstoffe kann nach unserer Auffassung das Abfallende nach dem Ende der Aufbereitung in der Abfallende-Verordnung festgestellt werden, soweit deren Verwendung anderweitig (außerhalb der EBV) geregelt ist. Wenn zum Beispiel rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton hergestellt werden, ist die DIN EN 12620 in Verbindung mit DIN 1045-2 sowie für den Nachweis der Umweltaforderungen DIN 4226-101 und -102 zu beachten. Die umweltgerechte und bautechnische sichere Wiederverwendung von Ausbausphalt im Straßenbau ist z.B. in den RuVA-StB, den TL AG-StB, und den TL Asphalt-StB geregelt. Für diese Verwendungen gelten nach wie vor die umweltrelevanten Parameter gemäß dem genannten Technischen Regelwerk. Diese werden im Rahmen einer Güteüberwachung überprüft. Eine Bezugnahme auf die Materialwerte der EBV widerspricht der Regelungssystematik der EBV und ist aus Umweltschutzgesichtspunkten auch entbehrlich, weil es eben Schadstoffgrenzwerte im Technischen Regelwerk gibt. Insoweit besteht unseres Erachtens keine „sicherheitsrelevante Regelungslücke“, weil die Verwendungen eben normiert sind. Eine abschließende Nennung des Technischen Regelwerks für diese Verwendungen braucht daher unseres Erachtens auch nicht zu erfolgen.

- Auf **Seite 8** heißt es: „Ein Markt mit ausreichender Nachfrage liegt dann vor, wenn für das Material ein Preis gezahlt wird, d.h. es keiner Entsorgungsdienstleistung bedarf“. Die Verbände weisen darauf hin, dass auch ein negativer Preis ein Preis ist, der das Kriterium des „Markts oder der Nachfrage“ nicht entfallen lässt. Dies ist insbesondere bei den Materialklassen 2 und 3 und bei HMVA der Fall.
- Auf **Seite 8** des Eckpunktepapiers wird das Substitutionspotential von RC-Baustoffen aufgeführt. Damit kann allenfalls eine teilweise Substitution gemeint sein. Die Verbände weisen an dieser Stelle darauf hin, dass eine einhundertprozentige Substitution einerseits selbst unter günstigsten Voraussetzungen aufgrund des hohen Gesamtbedarfs an Gesteinskörnungen und andererseits aus umweltrelevanter und aus bautechnischer Sicht nicht möglich ist, da die Regelwerke und Verordnungen dies aktuell nicht zulassen. So kann im Beton aktuell max. 45 Vol.% RC-Körnung eingesetzt werden und dies auch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Auch die EBV lässt nicht in allen Gebieten eine Substitution zu. Gemäß EBV ist innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone I kein Einsatz von MEB und in Zone II nur sehr eingeschränkt ein Einsatz von MEB und somit

nur beschränkt eine Substitution erlaubt. Auf der einen Seite eine hundertprozentige potenzielle Substitution darzustellen und auf der anderen Seite aufgrund von Gewässer-, Boden- und Gesundheitsschutz die Substitution durch Abfallende-Regelungen und Verordnungen einzuschränken, widerspricht sich.

- Auf **Seite 9** wird die Masse des anfallenden Stoffstroms als Kriterium aufgeführt. Dies ist aber kein Kriterium gemäß § 5 KrWG, auf das sich das gesamte Eckpunktepapier stützt. Ein solches Kriterium ist ebenso fachlich wie auch rechtlich äußerst fraglich: Zum einen können Märkte auch sehr regional und somit mit kleinen Massenströmen entstehen. Zum anderen bezweifeln wir die rechtliche Zulässigkeit des Hilfskriteriums von „Massenrelevanz“ für § 5 Abs. 1 Nr. 2 KrWG.
- Auf **Seite 9** ist den Verfassern aus Sicht der Verbände ein fachlicher Fehler unterlaufen. Am Ende der Seite wird der Stoffstrom Ausbausphal beschrieben. Mit der genannten Recyclingquote (zitiert aus dem Monitoringbericht) ist die Aufbereitung von Asphaltfräsgut für die erneute Verwendung in Asphalt gemeint. Diese Gesteinskörnungen sind bitumengebunden und nicht ungebundene RC-Gesteinskörnung. Dieses Asphaltfräsgut ist gem. § 1(2) Nr. 2 h EBV nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst. Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass die Trennung von Bitumen und Gesteinskörnung nur mithilfe von Lösungsmitteln/Chemikalien oder großer Hitze möglich ist, bei der das Bitumen verbrannt/ thermisch zersetzt wird. Die zurückbleibende Gesteinskörnung wird in Deutschland (noch) nicht eingesetzt, da Erfahrungen und das technische Regelwerk fehlen.
- Bezüglich der Aussage auf **Seite 9**: „Boden und Steine bilden den bei Weitem größten Stoffstrom. Dazu gehören MEB, wie Bodenmaterial und Baggergut, z.B. aus dem Bau von Straßen oder Wasserverkehrswegen, sowie Gleisschotter aus dem Gleisbau“ weisen wir auf die unterschiedliche Betrachtung des Monitoring Berichtes gegenüber der EBV hin. Im Monitoring Bericht wird Gleisschotter der Fraktion „Boden und Steine“ zugeordnet; in der EBV stellen Bodenmaterial und Baggergut sowie Gleisschotter jedoch jeweils einen eigenen mineralischen Ersatzbaustoff dar. Gleisschotter ist MEB Gleisschotter (GS) und nicht BM.
- Auf **Seite 10** heißt es, dass alle in der EBV geregelten MEB grundsätzlich technische Normen und Regelungen für den Einbau in technische Bauwerke einhalten. Die Formulierung findet sich auch auf Seite 12 in Tabelle 2 und ist in dieser Form nicht korrekt. Die bautechnische Eignung ist Teil einer separaten Güteüberwachung, die in den technischen Normen und Regelungen definiert wird. Die EBV regelt ausschließlich die umweltrelevanten Vorgaben.
- Auf **Seite 11** schlägt das BMUV einen Beirat vor, um eine Liste der anzuwendenden Normen zu erarbeiten und aktuell zu halten. Aufgabe des Beirats sollte sein, bei der Entwicklung neuer und der Überarbeitung bereits vorhandener umweltrelevanter Parameter des Technischen Regelwerkes mitzuarbeiten und entsprechende Empfehlungen auszusprechen. Wir werben aber ausdrücklich

dafür, dass dieser Beirat unbedingt auch aus Vertretern der Normengremien, der FGSV, der Hochschulen und der Industrie bestehen sollte.

- Bezüglich Kriterium 4 „Auswirkungen auf Mensch und Umwelt“ (**Seite 11**): Hier wird die Sorge geäußert, dass es zu Schäden kommen kann, wenn MEB nicht in den in der EBV vorgesehenen Einbauweisen verwendet werden. Eine Verwendung von MEB ohne Einhaltung der EBV (Herstellung, Klassifizierung, Einbauweise etc.) ist, ohne Einzelfallerlaubnis durch die zuständige Behörde, eine Ordnungswidrigkeit. Die unterzeichnenden Verbände stellen sich die Frage, ob es die Intention der Verfasser war, die hochwertige Verwendung von MEB durch eine Aberkennung des Produktstatus zu erschweren, weil man ggf. den Anwendern nicht zutraut sich an Verordnungen zu halten oder weil man jetzt schon davon ausgeht, dass es keinen Vollzug geben wird.

Andere Stoffe, die als Produkt bezeichnet werden, Chemikalien, Reinigungsmittel sogar Speiseöl können Umweltschäden verursachen, wenn sie falsch verwendet oder nicht richtig entsorgt werden. Konsequenterweise müsste man den Umgang dieser Stoffe dann auch einschränken. Die angeführte Argumentation ist also aus Sicht der Verbände nicht konsistent.

Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton fallen nicht in den Regelungsbereich der EBV (siehe EBV § 1, Abs. 2 Nr. 4). Neben dem Nachweis bautechnischer Eigenschaften sind nach dem entsprechenden Normenwerk auch umweltrelevante Parameter einzuhalten. Daher ist keine Schädigung von Mensch, Boden oder Grundwasser zu erwarten. Rezyklierte Gesteinskörnungen für Beton sollten somit ebenfalls das Abfallende erreichen und daher in der Verordnung explizit genannt werden. Ähnliches gilt für Asphaltfräsgut. Der Begründungstext der EBV selbst besagt, dass Ausbausphalt bereits gut genug geregelt ist und es keiner weiteren Regelung bedarf.

- Weiter heißt es zu 3.4 auf **Seite 11**: „Daher sind Schadstoffe, die von der ErsatzbaustoffV nicht erfasst werden, ebenfalls als Kriterium zu berücksichtigen.“ Den Verbänden ist nicht klar, warum dies gefordert wird. Für Verwendungen gemäß der EBV ist die EBV abschließend. Die Abfallende-Verordnung sollte nicht in das in sich geschlossene Regelwerk der EBV eingreifen und für die darin vorgesehenen Verwendungen zusätzliche Anforderungen, gleich welcher Art, einführen. Im Übrigen verpflichtet die EBV die Betreiber von RC-Anlagen bereits zur analytischen Untersuchung weiterer Stoffe, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die angelieferten mineralischen Abfälle erhöhte Gehalte weiterer, durch die Materialwerte nicht begrenzter Schadstoffe aufweisen.
- **Seite 11**: „(...) In der Folge kommen nur MEB in Frage, die in den gemäß ErsatzbaustoffV vorgegebenen Einbauweisen, unter ungünstigen Einbaubedingungen, d.h. ohne Einschränkung verwendet werden dürfen: (...)“ Die EBV legt festgelegte Einbauweisen vor, bei deren Einhaltung eine Schädigung des Grundwassers und nachteilige Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind. Eine andere Verwendung ist nicht zulässig. Eine Beschränkung auf ungünstige Einbaubedingungen ist irreführend und widerspricht der EBV. In diesem Zusammenhang weisen die unterzeichnenden

Verbände erneut auf die aus unserer Sicht gravierende Fehlstelle in § 19 Absatz 8 und Anlage 2 der EBV hin. Wie bereits im Rahmen von mehreren Stellungnahmen und Anschreiben erläutert, stehen die insgesamt 40 Einbautabellen in den Anlagen 2 und 3 zur EBV einschließlich der vorangestellten Erläuterungen auch weiterhin im Widerspruch zum zugehörigen Text in § 19 Absatz 8. Durch die Formulierung schließt die EBV eine Verwendung von MEB auf kiesigem Untergrund, also in nahezu allen Flussgebieten Deutschlands (z.B. Rhein, Donau, Voralpengebiet, Weser, Elbe), auf Karstböden (z.B. Schwäbische Alb) oder Grundgestein (z.B. Harz, Taunus, Odenwald, Schwarzwald) aus, selbst dann, wenn der mineralische Ersatzbaustoff unter einer dichten Straßendecke aus Asphalt eingebaut würde. Diese Einschränkung geht aus nicht erkennbarem Grund weit über die wissenschaftlichen Grundlagen der EBV hinaus. Auch die Novellierung der EBV ermöglicht lediglich die Verwertung von unbelastetem Bodenmaterial und Baggergut in den vorgenannten Regionen, nicht jedoch andere MEB der besten Güteklassen. Eine Richtigtstellung dieses Sachverhalts ist mit Veröffentlichung des Eckpunktepapiers nur noch notwendiger geworden.

- „Die Gleichbehandlung der Materialklassen BM-0 und BM-F0*“ **Seite 12**: Nach unserem Verständnis hat sich hier ggf. ein Fehler eingeschlichen und die Intention der Verfasser war es, die 0* Klassen miteinander zu vergleichen, also BM-0* und BM-F0*. Die Schlussfolgerung, dass die Schadstoffgrenzwerte dieser beiden Materialklassen gleich sind, ist falsch – siehe EBV, Anlage 1, Tabelle 3. Jedoch haben beide Materialklassen eine gemeinsame Einbautabelle (siehe EBV, Anlage 2, Tabelle 5) und beide Materialklassen können uneingeschränkt verwendet werden. Das Ergebnis ist das gleiche, aber aus Sicht der Verbände ist die im Eckpunktepapier angebrachte Begründung falsch.
- Abschnitt 4, Tabelle 2 (**Seite 12**); Zeile 2 „Bestehende Nachfrage für MEB“. Hier wird die wirtschaftliche Nachfrage der MEB geschildert. Als Beispiel wird die Asphaltherstellung genannt. Dies betrifft jedoch nur die Wiederverwendung von Ausbauasphalt. Der größte Anteil an RC-Baustoffen wird dagegen ungebunden in den Schichten unterhalb der Asphalt- bzw. Betondecke als Schottertragschichten, Frostschutzschichten etc. sowie im Erdbau eingesetzt. Wir weisen zudem wieder darauf hin, dass Gleisschotter ein eigener mineralischer Ersatzbaustoff gemäß EBV darstellt und hier, wie auch im Monitoring Bericht, fälschlicherweise zu der Fraktion Boden und Steine gezählt wird

In der Zeile 3 heißt es, dass „die Abfallende-Verordnung ... Vorgaben zur Verwendung einführen muss“. Das ist falsch. Vorgaben zur Verwendung außerhalb der EBV werden im Technischen Regelwerk gemacht. Diese Vorgaben müssen nicht eingeführt, sondern allenfalls benannt werden. Besser wäre eine offene Formulierung, um Anpassungen und Ergänzungen dieser Benennung nicht mit einer langwierigen Änderung der Abfallende-Verordnung durchsetzen zu müssen. Andernfalls wird der Vorteil der Technischen Regeln, diese relativ kurzfristig an den technischen Fortschritt anzupassen, ignoriert. Das hätte zur Konsequenz, dass MEB gegenüber Naturbaustoffen wieder einen Wettbewerbsnachteil haben.

- **Seite 13**, Begründung zum Thema Baggergut und warum Baggergut nicht das Ende der Abfalleigenschaft erreichen kann: Diese Argumentation können die unterzeichnenden Verbände nicht nachvollziehen. In der EBV wird Baggergut in allen Materialklassen immer mit Bodenmaterial in der jeweiligen Materialklasse gleichzeitig genannt und betrachtet. In der Tabelle mit den Parametern und Materialklassen für Bodenmaterial & Baggergut (EBV, Anlage 1, Tabelle 3) haben Baggergut und Bodenmaterial in jeder Materialklasse die gleichen Grenzwerte. In Anlage 2, Tabelle 5-8, haben Bodenmaterial und Baggergut in ihren jeweiligen Materialklassen immer gemeinsam eine Einbautabelle. Die Betrachtung erfolgt immer gemeinsam. Im UBA-Fachkonzept wird zwar genannt, dass die Datengrundlage lückenhaft ist, aber dies gilt sowohl für Baggergut als auch für Boden. Auch das UBA-Fachkonzept betrachtet beide Materialien gemeinsam. Trotz geringerer Daten wurden für die EBV mit guter Begründung zu untersuchende Parameter, Grenzwerte (=Materialklassen) und Einbauweisen definiert, anhand dessen man das Abfallende definieren kann. Dies und die einheitliche Betrachtung von BG und BM sollte auch in dem Eckpunktepapier bzw. der Abfallende-Verordnung übernommen werden, um nicht Zweifel und Inkonsistenz an einer der beiden Verordnungen aufkommen zu lassen.
- **Seite 14**: Hier wird argumentiert, man müsse auch die vorhergehenden Phasen, wie Herstellung, Transport und Lagerung bei der Prüfung des Endes der Abfalleigenschaft mit betrachten. Dies hat nichts mit der Einstufung als Abfall oder Produkt zu tun. Wie auch in der Argumentation erkannt, müssen BImSchG, REACH, POP, AwSV etc. unabhängig vom Abfall- oder Produktstatus eingehalten werden. Zudem ist die mineralische Körnung in der Herstellung noch Abfall und erst nach Herstellung und Güteüberwachung Produkt. Dementsprechend bedarf es keiner Betrachtung der vorherigen Phasen, um das Abfallende zu definieren. Im Übrigen gilt die Gewerbeabfallverordnung nicht für die Herstellung von MEB, sondern für das Sammeln, Befördern und Zuführen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling von Bau- und Abbruchabfällen.
- Zum Fazit (**Seite 17**): „Für das Abfallende kommen die schadstoffarmen Fraktionen der in der ErsatzbaustoffV definierten Materialklassen für Bodenmaterial, Gleisschotter, RC-Baustoffe und Ziegelmaterial in Betracht.“ Die Schlussfolgerung muss jedoch lauten: **Alle MEB, sofern sie nicht ohnehin Nebenprodukt sind, in allen Materialklassen, sofern die EBV auch in den Einbauweisen eingehalten wird oder eine Einzelfallgenehmigung (inkl. Wasserrechtlicher Erlaubnis) der zuständigen Behörde vorliegt, kommen in Betracht. Zudem auch rezyklierte Gesteinskörnung für Beton sowie Ausbausphal, der für die Wiederverwendung in Asphalt vorgesehen und geeignet ist.**
- **Seite 17**: Aus dem Kontext ergibt sich aus unserer Sicht folgender Schreibfehler, siehe hierzu auch Anmerkungen auf S. 2 dieser Stellungnahme: „Aufgrund der dargestellten Vorschriften des für die ausgewählten MEB geltenden Rechts für Nicht-Abfälle kann bei einer wertenden Risikobetrachtung davon ausgegangen werden, dass für nach den Vorschriften der ErsatzbaustoffV hergestellten und

hier ausgewählten MEB gegenüber dem Abfallrecht **keine** sicherheitsrelevante Regelungslücke besteht.“

- Ebenfalls zum Fazit, **Seite 17**: Wenn es heißt, dass „Für eine Verwendung außerhalb des Geltungsbereiches der ErsatzbaustoffV (...) ebenfalls auf eine konkrete Verwendung verwiesen werden“ muss, dann ist das keine Gleichstellung von rezyklierten Gesteinskörnungen mit Naturbaustoffen. Damit könnte die Abfallende-Verordnung zu einer „EBV II“ werden, was die unterzeichnenden Verbände ablehnen.

Für die Berücksichtigung der genannten Punkte im weiteren Verfahren danken wir Ihnen vorab und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

